

Anmeldung zur Notbetreuung in den Kindertageseinrichtungen ab dem 11.01.2021

Liebe Eltern,

um der weiter zunehmenden Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 entgegenzuwirken, hat die Bundesregierung sich zusammen mit der Ministerpräsidentenkonferenz darauf geeinigt, den bundesweiten Lockdown bis zum 31. Januar 2021 zu verlängern. Die baden-württembergische Landesregierung hat sich darauf verständigt, den Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz wie folgt im Land umzusetzen. Schulen, Kindertageseinrichtungen sowie Einrichtungen der Kindertagespflege bleiben zunächst weiterhin geschlossen. Für u.a. Kinder in Kindertageseinrichtungen, deren Eltern zwingend auf eine Betreuung angewiesen sind, wird wieder eine Notbetreuung eingerichtet.

Diese Maßnahme, mit der die Anzahl der Kontakte reduziert werden soll, kann nur dann wirksam werden, wenn die „Notbetreuung“ ausschließlich dann in Anspruch genommen wird, wenn dies zwingend erforderlich ist, **d.h. eine Betreuung auf keine andere Weise sichergestellt werden kann.**

Voraussetzung ist grundsätzlich, dass beide Erziehungsberechtigten **tatsächlich durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind und auch keine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht.**

Es ist deshalb für die Teilnahme an der Notbetreuung zu erklären, dass die Erziehungsberechtigten beide entweder in ihrer beruflichen Tätigkeit unabkömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben und sie dadurch an der Betreuung ihres Kindes tatsächlich gehindert sind.

Es kommt also nicht darauf an, ob die berufliche Tätigkeit in Präsenz außerhalb der Wohnung oder in Homeoffice verrichtet wird. In beiden Fällen ist möglich, dass die berufliche Tätigkeit die Wahrnehmung der Betreuung verhindert. Es kommt auch nicht darauf an, ob die berufliche Tätigkeit in der kritischen Infrastruktur erfolgt. Bei Alleinerziehenden kommt es entsprechend nur auf deren berufliche Tätigkeit bzw. Studium/Schule an.

Auch wenn das Kindeswohl dies erfordert oder andere schwerwiegende Gründe vorliegen, ist eine Aufnahme in die Notbetreuung möglich.

Das bisherige Zutritts- und Teilnahmeverbot der Kinderbetreuung gilt selbstverständlich auch weiterhin für die Notbetreuung.

Vor diesem Hintergrund können die Eltern weiterhin Bedarf für eine Notbetreuung anmelden. Bitte melden Sie Ihr Kind mit beiliegendem Vordruck direkt in der Einrichtung an.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen an:
Rathaus Weinsberg
angelika.kreibich@weinsberg.de, Tel.: 07134 512-144

Eine Einzelfallentscheidung behalten wir uns ausdrücklich vor.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre
Stadtverwaltung Weinsberg

Anmeldung zur Notbetreuung – Kindergarten/Krippe

Name, Vorname des Kindes: _____
Straße, PLZ, Ort: _____
Geburtsdatum des Kindes: _____
Einrichtung: _____

Sorgeberechtigte(r):	
Name, Vorname: _____	
Name, Vorname: _____	
(Evtl. abweichende Anschrift: _____)	
Email: _____	
Tel.: _____	alleinerziehend: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Eine Notfallbetreuung ist erforderlich, da

ich/wir für meinen/unsere Arbeitgeber als unabhkömmlich gelte/gelten und **tatsächlich durch meine/unsere berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert bin/sind und auch keine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht.**

ich/wir die Betreuung aufgrund anderer schwerwiegender Gründe benötigen (wie z.B. pflegebedürftige Angehörige oder ehrenamtlicher Einsatz in Hilfsorganisationen)

Begründung:

Ich/wir erklären, dass **eine Betreuung zu den folgenden Zeiten auf keine andere Weise sichergestellt werden kann:**

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
von					
bis					

Datum und Unterschrift (aller) Sorgeberechtigten
 Ich habe das alleinige Sorgerecht.